

**DIE VIADRINA-PROFESSOREN JOHANN JAKOB MOSER (1701-1785)  
UND JOHANN SAMUEL FRIEDRICH VON BÖHMER (1704-1772) -  
GLEICHBERÜHMT, ABER GRUNDVERSCHIEDEN**

von  
*Uwe Scheffler*

Wenngleich auch der renommierte Rechtshistoriker *Michael Stolleis* vor nicht langer Zeit in seiner „Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland“ die alte Viadrina neben den Universitäten in Leipzig, Halle, Göttingen, Marburg und Tübingen als eine der bedeutendsten der Aufklärung aufgezählt hat<sup>1</sup>, ist doch zu konstatieren, daß dieses Urteil zumindest von damaligen Zeitgenossen nicht immer geteilt wurde. Die Professorenschaft stand in der Kritik. So beschwerten sich 1742 Viadrina-Studenten beim für die preußischen Universitäten zuständigen Staats- und Justizministerium in der heute mitunter schwer verständlichen Diktion des Barockzeitalters: „Unseres Fleisses ungeachtet können wir unseren Zweck nicht erreichen, denn viele unserer öffentlichen Lehrer scheinen entweder als wenn sie uns gar nicht unterrichten wolten oder erklären die vorzutragenden Sachen zu seichte, so undeutlich, so schläferig und auf eine so gemeine Art, dass es unerträglich ist, sie zu hören und wir nicht den geringsten Vortheil davon haben. Sie sezzten ganze Wochen, ja Monathe aus, lesen einige Jahre über Wissenschaften, die in einem halben könnten geendigt werden, und schliessen ihre Lese Stunden gänzlich, wenn sie erst anfangen sollten die schwersten Haupt Materien zu erklären.“<sup>2</sup> Sogar der damalige Frankfurter Juraprofessor *Gottlieb von Hackemann*, selbst später durch königliche Kabinettsorder als nutzlos für die Universität gemäßregelt<sup>3</sup>, sprach 1740 in einer Denkschrift an das Ministerium von den „gegenwärtigen schlecht beschlagenen Professores“<sup>4</sup>. Auch König *Friedrich II.* konnte es sich selbst im Rahmen einer Danksagung für laudationes anlässlich der Hochzeit des Kronprinzen *Friedrich Wilhelm II.* 1765 nicht verkneifen anzufügen: „Nur aber würde Er lieber sehen, wenn statt dergleichen Universitäts-Gebräuchen die Zeit vielmehr zum Nutzen der studirenden Jugend angewendet würde“<sup>5</sup>. Fünf Jahre später setz-

1 *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1, München 1988, S. 331; siehe auch *Mühlpfordt*, Die Oder-Universität 1506-1811, in: Haase/Winkler (Hrsg.), Die Oder-Universität, Weimar 1983, S. 20 ff.

2 *Bornhak*, Geschichte der preußischen Universitätsverwaltung bis 1810, Berlin 1900, S. 86 f.

3 *Bornhak*, Geschichte der Universitätsverwaltung, S. 126.

4 *Bornhak*, Geschichte der Universitätsverwaltung, S. 25 f.

5 *Hausen*, Geschichte der Universität und Stadt Frankfurt an der Oder, 2. Aufl. Frankfurt (Oder) 1806, S. 25 f.

te *Friedrich* mit der Bemerkung nach, die Frankfurter Professoren hatten meist „in langer Zeit nichts ans Licht gestellt“<sup>6</sup>.

Nun muß dieser Befund ein wenig verwundern. Denn was die einzelnen Professoren angeht, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Frankfurt an der Oder namentlich an der juristischen, aber auch an der philosophischen Fakultät lehrten, haben viele Namen durchaus noch bis heute einen guten Klang. Erwähnt seien nur der Jurist und Philosoph *Johann Gottlieb Heineccius* (1681 – 1741), der das „erste vollständige Lehrbuch des Deutschen Privatrechts“ schrieb<sup>7</sup> und gelegentlich als „vielleicht der berühmteste deutsche Jurist des 18. Jahrhunderts bezeichnet wird“<sup>8</sup>; ferner *Alexander Gottlieb Baumgarten* (1714 – 1760), der Begründer der philosophischen Ästhetik, von keinem Geringeren als *Immanuel Kant* als „Koryphäe“ gelobt, dessen „Methaphysica“ *Kant* jahrzehntelang für seine eigenen Vorlesungen benutzte und als das „nützlichste und gründlichste unter allen Handbüchern seiner Art“ bezeichnete<sup>9</sup>, sowie schließlich *Baumgartens* Nachfolger, der Jurist und Philosoph *Joachim Georg Darjes* (1714 – 1791), der „Patriarch der deutschen Philosophie“<sup>10</sup>.

In einer solchen Reihe von Namen, die alles andere als einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, dürften aber zwei herausragen, die geradezu zu Superstars gleich eines ganzen Millenniums hochgejazzt werden: *Johann Jakob Moser*, noch heute neben *Johann Stephan Pütter* als der „bedeutendste Staatsrechtler des alten Reiches und quantitativ wohl fruchtbarste juristische Schriftsteller überhaupt“ bezeichnet<sup>11</sup>, sowie *Johann Samuel Friedrich von Böhmer*, gelobt als der „Höhepunkt der deutschen Strafrechtswissenschaft“ bis zum Jahre 1800<sup>12</sup> oder jedenfalls als der „hervorragendste deutsche Kriminalist“ in den fast 200 Jahren zwischen den Rechtsriesen *Benedict Carpzov* und *Paul Johann Anselm von Feuerbach*<sup>13</sup>.

Nun denke ich, daß dies ein wenig neugierig machen muß. Welche Universität, genauer gesagt sogar, welche juristische Fakultät könnte bezüglich des 20. Jahrhunderts von sich behaupten, gleich auf zwei Gebieten die alle überragende Lichtgestalt beherbergt zu haben?

6 *Bornhak*, Geschichte der Universitätsverwaltung, S. 148; siehe auch *Hausen*, Geschichte der Universität, S. 26 f.

7 *Stolleis*, Stichwort 'Heineccius', in: *Stolleis* (Hrsg.), Juristen - Ein biographisches Lexikon von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 279.

8 *Kleinbeyer/Schröder*, Stichwort 'Heineccius', in: *Kleinbeyer/Schröder* (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 4. Aufl. 1996, S. 482; ähnlich *Boldt*, Johann Samuel Friedrich von Böhmer und die gemeinrechtliche Strafrechtswissenschaft, Berlin - Leipzig 1936, S. 9.

9 *Weber*, Stichwort 'Baumgarten', in: *Metzler-Philosophen-Lexikon*, Stuttgart 1989, S. 84; 86.

10 Siehe *Patitz*, *Joachim Georg Darjes (1714-1791) - Universitätslehrer in Frankfurt an der Oder, Frankfurt (Oder) 1991*, S. 15.

11 *Kleinbeyer*, Stichwort 'Moser', in: *Deutsche und Europäische Juristen*, S. 301.

12 *v. Bar*, Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien, Berlin 1882, S. 152.

13 *Günter*, Die Idee der Wiedervergeltung, Erlangen 1891, S. 135.

Die fast gleichaltrigen *Moser* und *Böhmer* haben sich zumindest in Frankfurt an der Oder nicht kennengelernt. *Böhmer* kam erst elf Jahre nach dem Abschied *Mosers* an die Viadrina. Bindeglied zwischen beiden ist der Hallenser Kirchenrechtsprofessor *Justus Henning Böhmer*, Vater des einen und Mentor des anderen: Er war es, der dem preußischen König *Friedrich Wilhelm I.* 1736 den damals gerade 35-jährigen, ihm persönlich unbekanntem, aber schon hochangesehenen *Moser* als Professor und zugleich Direktor und Ordinarius für die Viadrina empfahl und der die Berufungsverhandlungen mit ihm führte<sup>14</sup>.

Diese zusätzlichen Ämter - Direktorat und Ordinariat - stellen nun ein zweites Bindeglied zwischen *Johann Jakob Moser* und *Johann Samuel Friedrich von Böhmer* dar: Auch *Böhmer* erhielt zusätzlich das Direktorat, das eine Art Oberaufseherschaft über die übrigen Professoren beinhaltete; auch er wurde, anders als alle anderen Direktoren vor und nach ihm (*Johann Lorenz Fleischer*, *Joachim Georg Darjes*, *Ludwig Gottfried Madihn*), in Frankfurt 1750 gleich als Neankömmling in diesen Chefessel katapultiert. Und *Böhmer* wurde ebenso wie *Moser* sogleich Ordinarius, also erster Professor der juristischen Fakultät und damit zugleich das Haupt des Spruchkollegiums. (Man muß wissen, es war damals üblich, daß zumindest in allen zweifelhaften und schwierigen Rechtssachen die häufig ungelehrten Richter Akten entweder an die landesherrlichen Obergerichte oder aber an die Juristenfakultäten zwecks Einholung eines Gutachtens versandten, das dann zumeist einfach als eigenes Urteil veröffentlicht wurde<sup>15</sup>; die Frankfurter Fakultät war zeitweilig sogar in den Instanzenzug eingebaut, fungierte also als eine Art Rechtsmittelgericht<sup>16</sup>.) Damit erhielten *Moser* wie *Böhmer*, von außen kommend, auch noch gleich die bedeutendste und bestbesoldete Stelle der juristischen Fakultät. Beide erhielten für diese Ämterhäufung das damals ungewöhnlich hohe Gehalt von 800 Thalern<sup>17</sup>.

Doch damit sind die Gemeinsamkeiten zwischen beiden schon beinahe erschöpft. Erwähnt sei vielleicht noch, daß Zeitgenossen auffallend ähnlich bekundeten, *Böhmer* habe „in einer vergnügten Ehe gelebet“<sup>18</sup> bzw. *Moser* lebte mit seiner Frau „auf eine möglichst vergnügte Weise“ zusammen<sup>19</sup>. Ob diese Einschätzung

14 *Bornhak*, Johann Jakob Moser als Professor in Frankfurt a.O., in: Hinze (Hrsg.), Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 11, Leipzig 1898, S. 332.

15 Siehe *Hegler*, Die praktische Tätigkeit der Juristenfakultäten des 17. und 18. Jahrhunderts in ihrem Einfluss auf die Entwicklung des deutschen Strafrechts von Carpzov ab, Freiburg i. B. - Leipzig - Tübingen 1899, S. 1 ff.; *Wöhlhaupter*, Die Spruchfähigkeit der Kieler juristischen Fakultät von 1665 - 1879, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte - Germanistische Abteilung (ZRG Germ. Abt.) 58 (1938), S. 760 ff.

16 *Haalek*, Zur Spruchpraxis der Juristenfakultät Frankfurt an der Oder, in: Heimatkunde und Landesgeschichte, Festschrift für Rudolf Lehmann, Weimar 1958, S. 151; 160; *Schikora*, Die Spruchpraxis der Juristenfakultät der ehemaligen Universität Helmstedt, Helmstedt 1979, S. 6.

17 *Bornhak*, Geschichte der Universitätsverwaltung, S. 114; *Haalek*, Zur Spruchpraxis, S. 161 f.

18 *Weidlich*, zit. n. Boldt, Böhmer, S. 4.

19 *Röder*, Einleitung, in: Röder (Bearb.), J.J. Moser - ein schwäbischer Patriot - "Lebens-Geschichte Johann Jacob Mosers, von ihm selbst beschrieben", Heidenheim 1977, S. 10.

irgendwie damit zu tun hatte, daß die *Mosers*<sup>20</sup> wie die *Böhmers*<sup>21</sup> acht gemeinsame Kinder hatten?

#### LEBENS LAUF

Ich zögere, als weitere Gemeinsamkeit darauf hinzuweisen, daß beide auch für die damalige Zeit ungewöhnlich früh Professoren wurden, nämlich *Moser* im Alter von 19 Jahren<sup>22</sup>, *Böhmer* mit 22<sup>23</sup>. Denn die Umstände sind zu unterschiedlich:

*Moser* wurde 1701 in Stuttgart als ältestes von zehn Kindern geboren<sup>24</sup>. Er entstammte einer alten württembergischen Familie, die seit der Reformation in Staats- und Kirchendiensten gestanden hatte. Sein Vater war ein armer schwäbischer Kreisrechnungsrat<sup>25</sup>. *Moser* bewies schon im Gymnasium einen rastlosen Eifer und ein unruhiges Vorwärtstreben. Sein Rektor, von ihm überschwemmt mit hunderten, ja tausenden Versen, Reden und Übersetzungen, bezeichnete ihn voller Unmut als „schlimmen Streber“<sup>26</sup>. Freilich bekannte *Moser* später selbst, daß er dagegen in dem, was ihm befohlen und aufgegeben wurde, „sehr leichtsinnig und träge“ war<sup>27</sup> und manches „Notwendigere“ nicht lernte<sup>28</sup>. Man ahnt, diese Kombination ist nicht gerade Garant für eine solide, kontinuierliche Professorenlaufbahn. Ungeduldig brach *Moser* die Schule ab<sup>29</sup> und studierte ab 1717 an der Tübinger Universität, wobei er sein Studium im wesentlichen autodidaktisch gestaltete und sich vor allem für das Staatsrecht des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation interessierte<sup>30</sup>. Er wurde in Tübingen schon 1720 auf Anordnung des herzoglichen Hofes zum außerordentlichen, also unbesoldeten Professor der Rechte ernannt<sup>31</sup>. Isoliert in der Juristenfakultät, die sich vom Hofe übergegangen fühlte<sup>32</sup>, geriet er jedoch ohne Hörer und damit auch noch ohne Hörergeld in eine prekäre Lage und ging noch im gleichen Jahr für anderthalb Jahre nach Wien, der Hauptstadt des alten Reiches, dessen Recht sein Interesse galt. Obwohl *Moser* „damals keinen Funken wahrer Religion“ hatte<sup>33</sup>, lehnte er die Konversion zum Katholizismus ab. Deshalb blieb ihm aber eine Laufbahn in

---

20 *Schömb's*, Das Staatsrecht Johann Jakob Mosers, Berlin 1968, S. 134.

21 *Boldt*, *Böhmer*, S. 4.

22 *Röder* (Bearb.), J.J. Moser, S. 10.

23 *Boldt*, *Böhmer*, S. 4.

24 Zum Lebenslauf Mosers siehe ausführlich *Röder* (Bearb.), J.J. Moser, S. 21 ff.

25 *Fröblich*, Johann Jakob Moser in seinem Verhältnis zum Rationalismus und Pietismus, Wien 1925, S. 27.

26 *Röder* (Bearb.), J.J. Moser, S. 23; *Schömb's*, Das Staatsrecht Mosers, S. 29 Fn. 28.

27 *Röder* (Bearb.), J.J. Moser, S. 22.

28 *Röder* (Bearb.), J.J. Moser, S. 24.

29 *Schömb's*, Das Staatsrecht Mosers, S. 27; 33.

30 *Kleinbeyer*, Stichwort 'Moser', in: Deutsche und Europäische Juristen, S. 301 f.; *Schömb's*, Das Staatsrecht Mosers, S. 63 ff.

31 *Schömb's*, Das Staatsrecht Mosers, S. 84.

32 *Schömb's*, Das Staatsrecht Mosers, S. 126.

33 *Röder* (Bearb.), J.J. Moser, S. 37.

kaiserlichen Diensten verschlossen, so daß er von gelegentlichen wissenschaftlichen Arbeiten leben mußte. Er kehrte zurück nach Württemberg, ging jedoch, nachdem dort seine Bemühungen um ein besoldetes Amt erfolglos blieben, wiederum nach Wien, wo er nun Berater eines Mitglieds des Reichshofrates wurde. 1726 wurde er doch noch besoldeter Regierungsrat in Stuttgart, schied aber bereits 1727 wegen der Verlegung der Staatsbehörden nach Ludwigsburg, wohin er nicht wollte, wieder aus dem Amt. Er hatte sodann endlich eine ordentliche Professur in Tübingen, die er jedoch schon 1733 wieder aufgab, weil ihm die württembergische Zensur aus Argwohn gegenüber seinen Beziehungen nach Wien<sup>34</sup> „die Edirung [seiner Arbeiten] so sauer machte“<sup>35</sup>, um sich wieder mehr schlecht als recht mit seinen Schriften durchzuschlagen. Nach dem Regierungsantritt von Herzog *Karl Alexander* wurde er 1734 nochmals in eine Regierungsstelle eingesetzt, die er aber im Mai 1736 verließ, um einem Ruf nach Frankfurt an der Oder zu folgen. Hier hielt es ihn wiederum nur drei Jahre – doch dazu später mehr.

Anders der drei Jahre jüngere *Böhmer*<sup>36</sup>. Als ältester von vier Söhnen eines hochangesehenen Jura-Professors 1704 in Halle geboren und dort auch aufgewachsen, sind aus seiner Jugendzeit keine Exaltationen bekannt. Auch er begann sein Studium im Alter von 16 Jahren, brauchte aber doppelt so lange wie *Moser*, nämlich sechs Jahre, um Professor zu werden. Seine Prüfungen bestand er teilweise „unter dem Vorsitz seines grossen Herrn Vaters“<sup>37</sup>, der ihn auch 1725 promovierte. Ein zeitgenössischer Chronist merkte „etwas naïv“<sup>38</sup> dazu allgemein an, es sei bekannt, „wie sehr der ... Geheimbde Rath Böhmer vor das Wohl seiner Herren Söhne gesorget und er an getreuen und sorgfältigen Unterrichten nicht habe ermangeln lassen“<sup>39</sup>. Jedenfalls erhielt der junge *Böhmer* schon im folgenden Jahr eine ordentliche, also besoldete Professur an Vaters Universität und wurde dort alsbald auch Dekan. 1746 lehnte es *Böhmer* ab, auf Vorschlag *Friedrich II.* an das Reichskammergericht in Wetzlar zu gehen. Er wollte vielmehr „aus Liebe zu seinem greisen Vater“ in Halle bleiben<sup>40</sup>, dessen Gutachten als Ordinarius der juristischen Fakultät er zusammen mit einem seiner Brüder, dem Göttinger Kirchenrechtsprofessor *Georg Ludwig Böhmer*, drucken ließ – insgesamt übrigens fast 3000 Stück<sup>41</sup>. Erst nach dem Tod des Vaters folgte unser *Böhmer* 1750 einem Ruf des

34 *Schömbis*, Das Staatsrecht Mosers, S. 112.

35 *Zedler*, Stichwort 'Moser', in: Universallexikon, Bd. 21, Leipzig - Halle 1739, Sp. 1837.

36 Zum Lebenslauf Böhmers siehe ausführlich *Boldt*, Böhmer, S. 3 ff.

37 Siehe *Weidlich*, Geschichte der jetztlebenden Rechtsgelehrten in Teutschland und zum Theil auch ausser demselben, als ein rechtsgelehrten Lexicon in alphabetischer Ordnung, nebst einer hierzu dienlichen Vorrede, 1. Theil, Merseburg 1748, S. 66.

38 *Boldt*, Böhmer, S. 4 Fn. 3.

39 *Weidlich*, zit. n. *Boldt*, Böhmer, S. 4 Fn. 3.

40 *v. Schulte*, Stichwort 'Böhmer', in: Allgemeine deutsche Biographie (AdB), Bd. 3, Leipzig 1876, S. 76.

41 *Liermann*, Stichwort 'Böhmer', in: Neue deutsche Biographie (NdB), Bd. 2, Berlin 1955, S. 392.



*Jakob Moser*

Königs auf Vorschlag des Ministers *von Danckelmann* an die *Viadrina*<sup>42</sup>, an der er bis zu seinem Tode 1772 lehrte, nachdem er zwei Jahre zuvor noch geadelt worden war.

---

42 *Bornhak*, Geschichte der Universitätsverwaltung, S. 107.

*Moser* dagegen, der einen Adelstitel seit jeher besaß (*von Filseck und Weilersberg*)<sup>43</sup>, aber nicht mehr führte, seit er „die Ehre und Güter dieser Welt mit anderen Augen zu sehen anfing“<sup>44</sup>, setzte seine Odyssee auch nach seiner Frankfurter Zeit fort. Bis 1747 lebte er, inzwischen tief religiös geworden, vermögens- und erwerbslos in Ebersdorf im Vogtland in einer pietistisch geprägten Gemeinde und schrieb an seinem vielbändigen Hauptwerk, dem „Teutschen Staatsrecht“. Er verließ Ebersdorf nach acht Jahren, als es dort zu religiösen Spannungen kam und er vom Abendmahl ausgeschlossen wurde. Noch im selben Jahr wurde er Chef der Kanzlei des Landgrafen *Friedrich Karl zu Hessen-Homburg*, um gleich im nächsten Jahr, als seinen Vorschlägen, die zerrüttete Finanzlage des kleinen Hofes in Ordnung zu bringen, nicht nachgekommen wurde, wieder seinen Abschied zu nehmen. Er eröffnete sodann 1749 aus eigener Initiative in Hanau eine Akademie als Ausbildungsstätte für junge Staatsbeamte neben ihrem Universitätsstudium. Trotz des Zuspruchs, den dieser Prototyp des Referendariats erhielt, kehrte er auf Bitten von Herzog *Karl Eugen* in die Heimat zurück und übernahm das Amt eines Konsulenten der Württembergischen Landschaft, wurde also Rechtsberater der parlamentarischen Vertretung des Bürgertums; keine glanzvolle, aber doch einflussreiche Stellung. Mit dem Ausbruch des siebenjährigen Krieges 1756 kam es zwischen *Moser*, der sein Amt selbstbewußt und unabhängig zu führen suchte, und seinem Herzog zum Eklat: Der Herzog hatte sich verpflichtet, an der Seite Österreichs und Frankreichs Hilfstruppen in den Krieg gegen Preußen zu schicken. Über Kriegsdienste von Landeskindern mußte aber die Landschaft entscheiden, und diese verweigerte auf Initiative *Mosers* die Zustimmung. Als der Herzog dennoch widerrechtlich Tausende von Soldaten ausheben ließ, protestierte *Moser* mehrfach gegen den Verfassungsbruch und ließ sich auch durch immer massivere Drohungen nicht einschüchtern. Im Juli 1759 wurde *Moser* verhaftet und für fünf Jahre auf der Festung Hohentwiel eingekerkert. Nach der Entlassung, beruhend auf Druck des preußischen und des kaiserlichen Hofes, wurde er sofort, allerdings ohne jegliche Rehabilitierung, wieder in sein Amt eingesetzt; „das Geschehene wurde möglichst mit einem Schleier bedeckt“<sup>45</sup>. 1770 endlich entschloß man sich, den nach wie vor eigensinnigen *Moser* in den Ruhestand zu schicken. Die letzten 15 Jahre seines Lebens verbrachte er zurückgezogen in Stuttgart, weiterhin unermüdetlich an seinem wissenschaftlichen Werk arbeitend. Bis zuletzt körperlich und geistig frisch, starb er am 30. September 1785 hochbetagt an einem Gehirnschlag.

43 Näher *Schömb*s, Das Staatsrecht Mosers, S. 22 f.

44 *Röder* (Bearb.), J.J. Moser, S. 21.

45 v. *Kaltenborn*, Stichwort 'Moser', in: Bluntschli/Brater, Deutsches Staats-Wörterbuch, Bd. 7, Stuttgart - Leipzig 1862, S. 15.

WERK

In diesem langen Leben hat *Moser* ein Œuvre hinterlassen, das ihm den Ruf eines der „stärksten Vielschreiber“ der Weltgeschichte eingetragen hat<sup>46</sup>; er wurde als der „schreibseligste Gelehrte der Welt“ bezeichnet<sup>47</sup>. Nachdem er schon, wie erwähnt, seine Lehrer mit hunderten, ja tausenden Schriftstücken traktiert hatte, was einen zu dem verzweifelten Ausruf veranlaßte, „Narr, meinst du, ich hätte eine Besoldung allein für dich?“<sup>48</sup>, legte er erst richtig los. Sein erstes Buch veröffentlichte er mit 17 Jahren, gerade mal 20 Monate Student<sup>49</sup>. Auf 500 bis 600 Bücher wird sein Lebenswerk geschätzt, vor allem zum Staatsrecht, zum Völkerrecht, zur Verfassungsgeschichte, aber auch wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Versuche sowie statistische Beiträge. „Allein die Titel der von ihm verfaßten Bücher füllen ein mäßiges Buch.“<sup>50</sup> Ein Kollege, der Theologieprofessor *Georg Bernhard Biffinger*, stöhnte: „Sie schreiben so viel, daß ein anderer genug zu tun hat, es zu lesen.“<sup>51</sup> *Mosers* Hauptwerk, das „Teutsche Staatsrecht“, umfaßt mal eben 77 Bände. Während seiner Haftzeit schrieb er zudem über 1000 geistliche Lieder - genauer gesagt, er kratzte sie in die Wand, hatte er doch kein Schreibzeug - dazu Fabeln, religiöse Schriften und andere Stücke. Er verfaßte später auch eine Autobiographie, eine der „merkwürdigsten des Jahrhunderts“<sup>52</sup> - in nicht weniger als vier Bänden, versteht sich.

Ich habe willkürlich einige seiner Werke vor allem zum „Teutschen“ Staatsrecht in die Hand genommen, geleitet von dem Verdacht, daß Umfang und Druckgröße der *Moserschen* Bücher so gestaltet seien, daß eigentlich statt eines Buches auch ein besseres Falblatt gereicht hätte, um den Inhalt aufzunehmen. Weit gefehlt: Der Umfang der Bände belief sich auf knapp 600 bis gut 1500 Seiten. Jede Seite gefüllt mit ca. 170 bis 350 Wörtern, dem heutigen Buchdruck also nicht unähnlich. Dieser Mann hat tatsächlich ein ganzes Wissenschaftlerleben lang jährlich im Schnitt rund zehn richtige Bücher geschrieben! *Moser* selbst schrieb dazu: „Aus der Menge meiner Schriften mache ich mir weder ein Verdienst noch eine besondere Ehre ... Vieles hätte auch ungedruckt bleiben können. Doch bald veranlaßte mich die Not und der Mangel an Brot, bald eine arme Buchdruckerswitwe, daß ich etwas drucken ließ, was sonst unterblieben wäre. Aber wer es nicht lesen oder kaufen will, kann es ja bleiben lassen! Die meisten Schriften könnten besser

46 Röder, Einleitung, S. 15; v. *Stinzing/Landsberg*, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Abtlg. III, Halbbd. 1, München - Leipzig 1898, S. 322; *Schömb*s, Das Staatsrecht Mosers, S. 229 Fn. 30.

47 *Bluntschli*, Geschichte der neueren Staatswissenschaft, 3. Aufl. München - Leipzig 1881, S. 402.

48 Röder (Bearb.), J.J. Moser, S. 23.

49 *Schömb*s, Das Staatsrecht Mosers, S. 54; 64.

50 v. *Stinzing/Landsberg*, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, S. 322.

51 *Schömb*s, Das Staatsrecht Mosers, S. 61 Fn. 37.

52 *Christmann*, Vorwort, in: Röder (Bearb.), J.J. Moser, S. 9.



ausgearbeitet sein. Oft litten es aber meine Umstände nicht, und oft war meine Flüchtigkeit schuld daran ... Ich habe viele Bücher angefangen und nicht zu Ende geführt<sup>53</sup> - um Himmels willen!

Das Titanenhafte dieser Leistung relativiert sich freilich ein wenig, sieht man sich den Inhalt der *Moserschen* Bücher etwas näher an. Schon Zeitgenossen haben kritisiert, es würde sich regelmäßig um Kollektaneen, also Sammlungen von Auszügen aus anderen wissenschaftlichen Werken handeln<sup>54</sup>. Und in der Tat finden sich viele, viele Seiten gefüllt mit Literaturhinweisen, mit Aufzählungen, mit dem Abdruck von Dokumenten im Originalumfang, mit seitenlangen wörtlichen Zitaten. Moser schreibt zudem in einem erzählerischen Stil und in epischer Breite. Die Werke enthalten nur zu einem geringen Teil eine klare eigene Sicht auf die Dinge. Eine kritische Würdigung ist selten. Mosers Schriften fehlt es an „wissenschaftlich abgerundeter Form und an Tiefe der Auffassung und Behandlung“<sup>55</sup>.

Damit ist jedoch nur wenig gegen Moser gesagt. Auch heute besteht ein nicht unerheblicher Teil der wissenschaftlichen Literatur aus Handbüchern, Sammelbänden oder gar aus Readern, die zu einem Thema gekürzt „klassische“ Originalwerke möglichst informativ und repräsentativ zusammenfassen. Viele Wissenschaftler nennen in ihrem Schriftenverzeichnis Herausgeberschaften stolz an vorderer Stelle. Und daß ein Bedürfnis an solchen Kollektaneen im Zeitalter vor organisierter Fernleihe, Fotokopierer und Internet geringer gewesen wäre, wird keiner behaupten. Allerdings schmälert das die schöpferische Leistung Mosers und nähert ihn mehr einem Schriftleiter einer wissenschaftlichen Zeitschrift, der Monat für Monat ein Heft druckfertig macht.

Andererseits: Es war gerade sein wissenschaftlicher Ansatz, gerade seine neue Methode, das Staatsrecht aus der im 18. Jahrhundert geübten Verflechtung mit der Staatsgeschichte herauszulösen<sup>56</sup> und es ausschließlich auf die völlig verstreuten, in ihrer Beziehung zueinander oftmals ungeklärten positiven Rechtsquellen zurückzuführen. Ihm war bewußt, daß er dazu „forderist die Materialien“, die „den Stoff zum Denken darreichen sollen und müssen, sammeln“ müsse<sup>57</sup>. Mit seinen Werken sollte „einer der mit teutschen Staatshändeln umzugehen hat, hier das Nötigste beisammen antreffe“<sup>58</sup>. Und so sah er zum Großteil sein „Werk selbst nichts anderes an als für Collectanea“<sup>59</sup>.

So ziemlich das genaue Gegenteil dazu nun *Böhmer*. Von ihm sind praktisch nur drei Werke bekannt - aber was für welche! Anders als das *Mosersche* Œuvre in

53 Röder (Bearb.), J.J. Moser, S. 116 f.

54 Siehe Bornhak, Moser, S. 334; 339; Schömb, Das Staatsrecht Mosers, S. 243.

55 v. Kaltenborn, Stichwort 'Moser', in: Deutsches Staats-Wörterbuch, Bd. 7, S. 16.

56 Näher Schömb, Das Staatsrecht Mosers, S. 178 ff.

57 Schömb, Das Staatsrecht Mosers, S. 198 Fn. 12.

58 Schömb, Das Staatsrecht Mosers, S. 222.

59 Schömb, Das Staatsrecht Mosers, S. 226.



*Johann Samuel Friedrich von Böhmer*

Latein geschrieben, sind sie völlig unbestritten Wissenschaft pur und nur an Fachleute gerichtet. Das erste, 1732 noch in Halle fertiggestellte Werk, die *Elementa jurisprudentiae criminalis*, gilt als das „erste Lehrbuch des Strafrechts von wissen-

schaftlicher Qualität<sup>60</sup> und erlebte, anders als die fast unverkäuflichen Bücher *Mosers*, in kurzer Zeit fünf weitere Auflagen (1738, 1743, 1749, 1757, 1774). Sein zweites Werk, *Observationes selectae ad Bened. Carpzowii Practicam Novam Rerum Criminales Carolinam*, in Frankfurt an der Oder geschaffen und 1759 erschienen, stellt die erste große kritische Auseinandersetzung mit dem Hauptwerk des größten Strafrechtsdogmatikers des 17. Jahrhunderts, *Benedict Carpzov*, dar<sup>61</sup>, dessen „Blutlehre“ er Chronisten zufolge mit diesem Buch „brach und besiegte“<sup>62</sup>. Kurz vor seinem Tod schließlich schrieb *Böhmer* einen Kommentar zur Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser *Karl V.* von 1532 (*Meditationes in Constitutionem Criminales Carolinam*), der als „die erschöpfendste, gründlichste und wissenschaftlich wertvollste Erläuterung“ dieses Gesetzes gilt<sup>63</sup>. Welche Bedeutung diesen drei Werken heute noch zukommt, läßt sich daraus ersehen, daß erst vor wenigen Jahren der Keip-Verlag sie allesamt - in lateinischer Sprache - nebst der Habilitationsschrift *Gottfried Boldts* von 1936, die die umfassende Lebens- und Werkbeschreibung *Böhmers* beinhaltet, nachgedruckt hat.

#### FRANKFURT

Die Unterschiede zwischen den beiden Männern treten ferner deutlich hervor, schaut man sich an, wie beide an der Viadrina mit ihrer Mehrfachaufgabe als Professor, Ordinarius und vor allem als Direktor klarkamen.

Das Direktorat ist eine Erfindung aus Halle<sup>64</sup>. Vor der Gründung der Universität Halle stand ein Direktor der Lehranstalt vor, aus der 1694 die Universität hervorging. Auch als die Universität mit Rektor und Kanzler ihre korporative Verwaltung erhielt, blieb das Direktorat bestehen, was die Universität später als „Versehen“ monierte<sup>65</sup>. Jedenfalls degenerierte in Halle das Kanzleramt, das an sich jemandem zugeordnet war, der nicht Professor ist, zu einer einflußlosen Ehrenstellung für einen hervorragenden Professor. Die eigentliche damalige Kanzlerfunktion, die obrigkeitliche Aufsicht über Universität und Professoren, nahm statt dessen der Direktor wahr. Damit war ein Professor quasi Dienstvorgesetzter seiner Kollegen, ganz so, wie es auch das mißratene aktuelle Brandenburgische Hochschulgesetz für richtig hält<sup>66</sup>. Seit 1731 war übrigens *Justus Hennig Böhmer*

60 *Boldt*, *Böhmer*, S. 13.

61 Näher *Boldt*, *Böhmer*, S. 13 ff.

62 *Spangenberg*, Stichwort 'Böhmer', in: Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaft und Künste, 1. Section 11, Leipzig 1823, S. 240.

63 *Boldt*, *Böhmer*, S. 17.

64 Näher zum Direktorat in Preußen *Bornhak*, Geschichte der Universitätsverwaltung, S. 174 ff.

65 *Bornhak*, Geschichte der Universitätsverwaltung, S. 175.

66 Näher dazu *Scheffler*, Johann Jakob Moser und die aktuelle Hochschulreform - An der Viadrina wurde mit dem "starken Präsidenten" schon vor über einem Vierteljahrtausend experimentiert, in: Perspektive 21 - Brandenburgische Hefte für Wissenschaft und Politik 3/1998, S. 75 ff. (auch in ViadrINFO 4/1998, S. 6).

Direktor in Halle, nachdem er *Friedrich Wilhelm I.* in Potsdam anlässlich eines Berichts über die Universität kennengelernt und die Gunst des Königs errungen hatte<sup>67</sup>, was seinen Einfluß auf die Stellenbesetzung an der Viadrina als einer anderen brandenburgisch-preußischen Landesuniversität erklärt.

Nun war die Einführung eines Direktorats in Frankfurt an der Oder weniger systemwidrig als dessen Beibehaltung in Halle. Beginnend mit dem ersten Kanzler, *Dietrich von Bülow*, war stets der Bischof von Lebus zugleich „Canceller“ der Viadrina, der aber dort als solcher kaum selbständig in Erscheinung trat. Letztendlich wurden dessen Befugnisse von der Ministerialinstanz, dem Oberkuratorium unter Leitung des Staatsministers, ausgeübt, was natürlich ineffektiv war, was dieses doch „weit weg vom Schuß“.

*Moser* jedenfalls wußte überhaupt nicht, was er sich mit dem Direktorenamt eingehandelt hatte<sup>68</sup>. Kaum in Frankfurt angekommen, fragte er beim Oberkuratorium nach seinen Obliegenheiten als Direktor. Er erhielt am 24. Oktober 1736 den Bescheid, er habe das fleißige Lesen zu kontrollieren, Verbesserungen vorzuschlagen und zu sehen, daß die Ordres exequiert würden<sup>69</sup>.

Unser fleißiger *Moser* machte sich unverzüglich ans Werk und erstattete schon am 2. Januar 1737 einen umfangreichen Bericht über die Universität und ihre Professoren, ohne auch nur irgendjemanden zu schonen. Bei den meisten hatte er - welche Überraschung! - auszusetzen, daß sie zu wenig schrieben. Die Concilien würden um 11 Uhr, eine Stunde vor dem Mittagessen, abgehalten, so daß wichtige Gegenstände nicht zur Beratung kämen<sup>70</sup>. Ferner seien alle Rechtsprofessoren als Mitglieder des Spruchkollegiums faul und unfähig. Auch ansonsten kam die juristische Fakultät am schlechtesten weg, hier insbesondere der Professor *Johann Wolfgang Trier*, der sich so gut wie überhaupt nicht an der Spruchaktenbearbeitung beteiligt hätte<sup>71</sup>.

*Moser* erkannte nicht, daß er damit in eine prekäre Stellung kam. Krankt schon die Idee des Direktorats daran, daß ein Kollege zum Kontrollorgan über seine Amtsgenossen gemacht wird, so stellt eine solcherart direkte, undiplomatische, ja unkollegiale Ausübung des Direktorats eine Art Kriegserklärung dar. Und dann noch die Angriffe gegen *Trier*, der damals als Senior, also als ältestes Senatsmitglied<sup>72</sup> offenbar der „Platzhirsch“ an der Viadrina war und dort bis zu seiner Entlassung 1744 eine regelrechte „Schreckensherrschaft“<sup>73</sup> als „heimlicher Direktor“ der

67 *Liermann*, Stichwort 'Böhmer', in: *NdB*, Bd. 2, S. 392.

68 Zum Aufenthalt Mosers in Frankfurt (Oder) siehe ausführlich *Bornhak*, *Moser*, S. 329 ff.

69 *Bornhak*, *Geschichte der Universitätsverwaltung*, S. 177.

70 *Bornhak*, *Geschichte der Universitätsverwaltung*, S. 62.

71 *Haalck*, *Zur Spruchpraxis*, S. 162.

72 *Bornhak*, *Geschichte der Universitätsverwaltung*, S. 63.

73 *Bornhak*, *Geschichte der Universitätsverwaltung*, S. 115; siehe auch S. 63; *Hausen*, *Geschichte der Universität*, S. 93.

Universität - ältere Quellen nennen ihn sogar zu Unrecht als Direktor<sup>74</sup> - ausübte!

Die Folge des *Moserschen* Berichts war, daß schon am 13. Januar 1737 der zweite Oberkurator der Universität, *von Reichenbach*, der als Dezernent in Universitäts-sachen insoweit die tatsächliche Leitung im Ministerium ausübte, vom Minister *Samuel von Cocceji* beauftragt wurde, die Universität zu visitieren, modern gesprochen, zu evaluieren. *Von Reichenbach* ging in einer Versammlung aller Professoren die *Moserschen* Anschuldigungen Punkt für Punkt durch. Die Folge war natürlich nur, daß die angegriffenen Professoren und *Moser* sich gründlich in die Haare gerieten. Dabei kam auch manches zu Tage, was für *Moser* nicht besonders günstig war. So fand er als Lehrer nur sehr geringen Anklang, obwohl er, anders als damals üblich, vieles aus dem Kopf vortrug und nicht vorlas<sup>75</sup>. Fünf, zehn bzw. 13 Hörer sollen seine Vorlesungen gehabt haben<sup>76</sup>; *Moser* selbst zählte auch nur „15, 20 oder mehr Zuhörer“<sup>77</sup>. Ferner wurde *Moser* der Vorwurf zurückgegeben, die Mitglieder des Spruchkollegiums seien unfähig: *Moser* sei es, der als Ordinarius des Spruchkollegiums vom Zivilrecht, um das es sich bei den meisten Sachen handelte, nichts verstehe - ein Vorwurf, den *Moser* nicht völlig zurückweisen konnte<sup>78</sup>.

Damit war *Mosers* Stellung nun nicht nur bei seinen Amtsgenossen, sondern auch gegenüber seinem Ministerium heikel geworden, war er doch berufen worden, um das Niveau der Viadrina zu heben. *Moser* saß nun zwischen allen Stühlen. *Von Reichenbach* führte in seinem Votum aus, „daß H. Moser nicht im Stande sey, weder der Universität noch der Facultät einige Dienste zu thun. Der gute Mann giebt sich in Wahrheit sowohl im Schreiben als auch in Lesung der Akten Mühe genug, ja er thut es fast allen Professoribus zuvor, allein die Frage ist, ob sein vieles Bücher schreiben dem publico nützt, als welche Niemandt kauffen will, weil es nur lauter Collectanea seynd.“<sup>79</sup> Eine vom Oberkuratorium der Universitäten unter dem Namen des Königs erlassene Resolution ergoß daher die Fülle des Tadels über *Moser* ebenso wie über die anderen Professoren. *Moser* wurde darin aufgefordert, über gute Systemata nach leichter Methode und deutlicher Preposition zu lesen und sich Auditores zu Wege zu bringen<sup>80</sup>.

*Moser* erbot sich darauf, seine Entlassung zu beantragen, was er wohl als eine versteckte Drohung verstanden wissen wollte. Er konnte sich offenbar nicht vorstellen, daß das Ministerium selbst seinen Abgang wünschte und ihn nur in schonenden Formen herbeizuführen suchte. *Mosers* Mentor, *Justus Henning Böhmer* in

74 Siehe *Hausen*, Geschichte der Universität, S. 93.

75 *Fröblich*, Johann Jakob Moser, S. 36.

76 *Bornhak*, Moser, S. 335.

77 *Röder* (Bearb.), J.J. Moser, S. 58.

78 *Haalck*, Zur Spruchpraxis, S. 162.

79 *Bornhak*, Moser, S. 334.

80 *Bornhak*, Moser, S. 334.

Halle, wurde angeschrieben, er solle *Moser* zu überreden suchen, daß er sich „nach einer anderen Kondition umthue, da er weder Jura civilia verstehe, noch donum propenendi“, also Lehrgabe habe<sup>81</sup>. *Böhmers* Bemühungen waren jedoch erfolglos. Jetzt, wo es ernst wurde, wollte *Moser* nichts von einem Entlassungsgesuch wissen. Das Ministerium schrieb *Böhmer* daraufhin aufgebracht: „Es bleibt bei der vorigen Resolution, daß weil ihr sothanen *Moser* nach Franckfurth gebracht, auch von Euch Sorge getragen werden müsse, daß Ihr ihn wieder wegschaffet.“<sup>82</sup>

*Moser* wandte sich in seiner Not nun an den König persönlich. Darauf erhielt er ein Handschreiben vom 13. Oktober 1737, worin ihm der König erwiderte, er brauche sich nicht zu beunruhigen, wenn er seine Funktion treu verwalte und darin fleißig sei<sup>83</sup>. Dieses Schreiben, von *Moser* gleich dem Ministerium und *Justus Henning Böhmer* zur Kenntnis gebracht, beseitigte wenigstens die Forderung des Ministeriums, daß er sofort gehe. Die Krise hatte ihren akuten Charakter verloren, bestand aber fort.

*Moser* entwickelte Symptome, die die moderne Medizin als Folge des Mobbing am Arbeitsplatz beschreibt; er selbst sprach vom „dauernden unsäglichen Amtsverdruß“ mit der Folge „hypocondrischer Melancholie“ und äußerte die Sorge, sich „in meiner Schwermut ein Leid zuzufügen“<sup>84</sup>. Er war ein halbes Jahr hindurch nicht in der Lage, seine Amtspflichten zu versehen<sup>85</sup>, so daß nunmehr unter den Gründen seiner Leistungsunfähigkeit auch seine Kränklichkeit erwähnt werden konnte. Der Konflikt mit *Trier* steigerte sich nochmals, als dieser 1738 eine Dissertation zum evangelischen Scheidungsrecht vorlegte, die von den „Gottesgelehrten“ sehr übel aufgenommen wurde und wegen der *Trier* mit dem religiösen *Moser* in „starke Verdrießlichkeiten“ geriet<sup>86</sup>.

Nun wollte *Moser* tatsächlich weg von der Viadrina. Am 17. März 1738 suchte er beim Ministerium um seine Entlassung nach, aber nur unter der Bedingung, sein Gehalt weiterzubeziehen. Dafür erbot er sich, ein Werk „Die Rechte derer Evangelischen in Deutschland“ zu schreiben, vielleicht eine Reaktion auf die *Triresche* Dissertation. Auf solch eine attraktive Gegenleistung unseres „Poly-graphos“<sup>87</sup> wollte das Ministerium gerne verzichten. *Von Reichenbach* vermerkte statt einer Antwort: „Der gute *Moser* möchte doch ja zufrieden seyn und stille sitzen.“<sup>88</sup> Dann überschlugen sich die Ereignisse - *Moser* verärgerte zunächst *Friedrich II.*, als er die ihm in seinem Auftrag angeordnete brandenburgische Gesandtschaft beim

---

81 *Bornhak*, Moser, S. 335.

82 *Bornhak*, Moser, S. 335.

83 *Bornhak*, Moser, S. 336.

84 Röder (Bearb.), J.J. Moser, S. 62.

85 Röder (Bearb.), J.J. Moser, S. 63.

86 *Zedler*, Stichwort 'Trier', in: Universallexikon, Bd. 45, 1745, Sp. 726.

87 *Zedler*, Stichwort 'Moser', in: Universallexikon, Bd. 21, Sp. 1838.

88 *Bornhak*, Moser, S. 337.

Reichstag zu Regensburg mit der undiplomatischen Begründung ausschlug, er sei nicht bereit, königliche Anweisungen zu befolgen, wozu er als Gesandter aber gehalten wäre<sup>89</sup>. Als die Frankfurter Professoren sodann kurz darauf Moser zu Unrecht verdächtigten, die Einziehung ihrer - dann aber nur verpachteten<sup>90</sup> - Universitätsgüter angeregt zu haben, verfaßten sie einen Bericht an den König, der mit der Bitte endete, er möge Moser „anderwärts placieren“<sup>91</sup>. Obgleich Moser niemals ernsthaft um seine Entlassung nachgesucht hatte, erhielt er ein königliches Reskript vom 14. Februar 1739, in dem es wörtlich hieß: „Ihr habt zu verschiedenen malen um Eure Dimission, um bessere Fortune zu machen, allerunterthänigste Ansuchung gethan. Wann Wir um Euer weiteres Advantage keineswegs zu behindern gemeinet seynd, so wollen wir Eurem offt gethanen Ansuchen hierunter deferiren, und stehet Euch also frey, Euer Glück anderwärts zu suchen. Jedoch dimittiren wir Euch in allen Gnaden, und verbleiben Euch mit Gnaden gewogen.“<sup>92</sup>

Am 9. Mai 1739 verließ Moser Frankfurt. Sein Gegenspieler Trier wurde beauftragt, einen neuen Professor für Jus publicum zu suchen<sup>93</sup>. Trier übernahm auch das Ordinariat von Moser<sup>94</sup>. Das Direktorat dagegen blieb zunächst einmal unbesetzt. Erst als sich 1742 eine größere Anzahl von Studenten, wie eingangs erwähnt, „über die Faulheit und Ungerechtigkeit vieler öffentlicher Lehrer“ an der Viadrina beschwerten und einen „tugendhaften und gelehrten Direktor“ verlangten, wurde ohne jede Anhörung der Universität der Rechtsprofessor Johann Lorenz Fleischer zum Direktor bestellt<sup>95</sup> - ein ungewöhnlicher Vorgang.

Fleischer blieb Direktor bis zu seinem Tode 1749. Über sein Direktorat, insbesondere über Diskrepanzen mit den anderen Professoren ist kaum etwas bekannt, was wohl daran liegen dürfte, daß er den nötigen „Stallgeruch“ hatte. Er war schon seit 1730 an der Viadrina<sup>96</sup> und nach Trier der zweite Alteingesessene, der Moser das Leben schwermacht hatte<sup>97</sup>, so daß er sich über Fleischers „böses Maul“ beklagte<sup>98</sup>, obwohl Chronisten dessen „Sanftmuth, Anspruchslosigkeit und strenge Rechtlichkeit“ betont haben<sup>99</sup>. Ich vermute, daß Fleischer das Direktorat weniger dazu nutzte, seine Kollegen zu disziplinieren, als die Viadrina gegenüber dem Ministe-

89 Röder (Bearb.), J.J. Moser, S. 63.

90 Targiel, ... an den Meistbietenden zu verpachten - die alte Viadrina hatte Ländereien und Untertanen, in: UNIon - Zeitung der Europa-Universität Frankfurt (Oder) Nr. 26, Mai 2000, S. 23.

91 Bornhak, Moser, S. 338.

92 Bornhak, Moser, S. 338.

93 Bornhak, Geschichte der Universitätsverwaltung, S. 102.

94 Haalick, Zur Spruchpraxis, S. 163.

95 Bornhak, Geschichte der Universitätsverwaltung, S. 87.

96 Mühlpsfordt, Die Oder-Universität, S. 58.

97 Bornhak, Moser, S. 38.

98 Mühlpsfordt, Die Oder-Universität, S. 27.

99 Döring, Stichwort 'Fleischer', in: Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, 1. Section 45, Leipzig 1847, S. 161.

rium und dem König abzuschirmen. So ist bekannt, daß *Fleischer* sich nachdrücklich und erfolgreich dafür einsetzte, eine Gehaltskürzung des Rechtsprofessors *von Hackemann*, ausgesprochen durch königliche Kabinettsorder vom 30. Dezember 1742 mit der Begründung, *Hackemann* würde „weder durch Lesen noch sonst der Universität einigen Nutzen“ schaffen, wieder rückgängig zu machen<sup>100</sup>. Denn die Streitereien unter den Professoren blieben zumindest bis 1744 bestehen, dem Jahr der Demission *Triers*, was den damaligen Rektor veranlaßte, über einen täglich zunehmenden Zwiespalt unter einigen Professoren zu klagen<sup>101</sup>.

Nach *Fleischers* Tod kam nun *Johann Friedrich Samuel Böhmer* nach Frankfurt und übernahm neben einer Professur das Ordinariat und das Direktorat. Viel ist hierüber nicht bekannt geworden. Zeitgenossen berichten, daß „der Herr Geheimderath ... die ihm anvertrauten Ämter mit großer Geschicklichkeit verwaltet“<sup>102</sup>. Er selbst hat beklagt, daß er „ratione muneris“ kaum zu literarischer Tätigkeit kommen würde<sup>103</sup>. Die Anzeichen sprechen jedoch auch dafür, daß die Arbeitsbelastung auf einem „selbstherrlichen Regiment“<sup>104</sup> beruhte. Bezeichnenderweise sah sich *Ludwig Uhl*, Rechtsprofessor an der Viadrina, selbst von Kollegen als unfähig bezeichnet<sup>105</sup>, erst nach dem Tode *Böhmers* 1772 bewogen, sich beim Ministerium über verschiedene Mißbräuche seiner Amtsverwaltung zu beschweren<sup>106</sup>. Im einzelnen ging es darum, *Böhmer* habe anstelle des Dekans die Spruchakten entgegengenommen und nicht gleichmäßig verteilt, sondern zum größten Teil selbst bearbeitet. Dadurch seien manche Sachen überhaupt nicht kollegialisch entschieden worden<sup>107</sup> - vor allem aber nicht unbeträchtliche Einnahmen vornehmlich in *Böhmers* Taschen geflossen<sup>108</sup>.

Doch *Böhmer* hatte in Berlin in dieser Frage gute Karten. Er war schon 1757 von *Friedrich II.* dafür gelobt worden, daß er Akten allein ausarbeitete, und konnte es sich damals leisten, die gleichzeitige Anordnung, auch *Uhl* und dem erwähnten von *Hackemann* Akten, die ihre Kräfte nicht übersteigen, zuzuteilen, zu ignorieren<sup>109</sup>; dies wurde auch im Ministerium spätestens durch einen Visitationsbericht des Geheimen Tribunalsrats *Steck* vom 30. November 1770 publik, in dem betont wurde, daß nach wie vor „alles auf *Böhmer* beruhe“<sup>110</sup>. Jedenfalls wurde nun die juristische Fakultät durch Reskript vom 24. Juli 1772 kurzweg beauftragt, *Uhl* warnend zu eröffnen, „dass, insofern er etwa gegen den Verstorbenen eine injurien

100 *Bornhak*, Geschichte der Universitätsverwaltung, S. 126.

101 *Bornhak*, Geschichte der Universitätsverwaltung, S. 62.

102 *Weidlich*, zit. n. *Boldt*, *Böhmer*, S. 5.

103 *Boldt*, *Böhmer*, S. 5 Fn. 6.

104 *Haalck*, Zur Spruchpraxis, S. 164.

105 *Bornhak*, Geschichte der Universitätsverwaltung, S. 66.

106 *Bornhak*, Geschichte der Universitätsverwaltung, S. 137.

107 *Haalck*, Zur Spruchpraxis, S. 164.

108 *Haalck*, Zur Spruchpraxis, S. 155; 164.

109 *Bornhak*, Geschichte der Universitätsverwaltung, S. 69.

110 *Bornhak*, Geschichte der Universitätsverwaltung, S. 69.



Klage, welche doch niemahls bei dem Ober-Curatorio angebracht werden kann, anzustellen gedenke, er wohl thun werde, sich bey einem Rechts Verständigen darüber Rath zu holen<sup>111</sup>.

#### INTEGRITÄT

Letztendlich hatten *Friedrich Wilhelm I.* und sein Ministerium nicht weniger hinter *Moser* gestanden. Auch als dessen Stellung an der Viadrina immer problematischer wurde, versuchte man doch immer weiter, *Moser* nicht einfach rauszuwerfen, sondern woanders unterzubringen. Selbst die Form seiner Entlassung wahrte *Mosers* Gesicht, beruhte sie doch angeblich auf seiner Initiative und wird vom König ausdrücklich betont, man bleibe ihm „in Gnaden gewogen“. Das ist schon bemerkenswert, war *Friedrich Wilhelm I.* Professoren und insbesondere Juristen im allgemeinen nicht wohlgesinnt<sup>112</sup>. Auch *Mosers* Entlassung aus württembergischer Haft 25 Jahre später beruhte mit auf preußischem Druck.

*Moser* stellte dies freilich anders dar. Sein Konflikt mit dem Ministerium erklärte sich seiner Meinung nach damit, daß er wissenschaftlich das Werk *Heinrich von Coccejs*, des Vaters des damaligen Ministers *Samuel von Cocceji* - übrigens beide frühere Viadrina-Professoren - als „wieder eingefallenes Hirngebäude“<sup>113</sup> angegriffen hatte. Minister *Cocceji* überließ aber Universitätsangelegenheiten wie diese *von Reichenbach*, der wiederum betonte, mit *Moser* „herzlich Mitleiden“ zu haben<sup>114</sup>. *Moser* machte auch den König für seine Situation verantwortlich, weil seine „hypochondrische Melancholie“ durch die berühmte „Narendisputation“ ausgelöst worden wäre<sup>115</sup>. 1737 hatte nämlich *Friedrich Wilhelm I.* zu seinem Gaudi die Frankfurter Professoren gezwungen, mit seinem Hofnarren *Morgenstern* über dessen Schrift „Vernünftige Gedanken über die Narrheit und Narren“ zu disputieren. Der opponierende *Moser* litt entsetzlich, wurde letztendlich jedoch „vom Könige in der gnädigsten Weise behandelt“<sup>116</sup> und schaffte es, sich noch vor Beginn des „barocken Spiels“<sup>117</sup> zu entfernen<sup>118</sup> - Langzeitwirkungen also wohl doch eher unwahrscheinlich.

Daraus nun aber Zweifel an der immer wieder betonten Wahrheitsliebe *Mosers* abzuleiten - als „ehrltester Mann“ ist er auf der leicht mißglückten Suche nach einem geeigneten Superlativ bezeichnet worden<sup>119</sup> -, wäre voreilig. *Moser* fehlte nur offenbar jegliches Verständnis dafür, daß seine ehrliche Art bei anderen als

111 *Bornhak*, Geschichte der Universitätsverwaltung, S. 117 f.

112 *Liermann*, Stichwort 'Böhmer', in: NdB, S. 392.

113 *Schömb*s, Das Staatsrecht Mosers, S. 223 Fn. 5.

114 *Bornhak*, Moser, S. 334.

115 Röder (Bearb.), J.J. Moser, S. 60.

116 *Bornhak*, Moser, S. 336.

117 *Bornhak*, Moser, S. 336.

118 Röder (Bearb.), J.J. Moser, S. 62.

119 v. *Kaltenborn*, Stichwort 'Moser', in: Deutsches Staats-Wörterbuch, Bd. 7, S. 16.

direkt, geradeheraus, undiplomatisch und verletzend herüberkam und entsprechende Reaktionen provozierte. Es spricht für ihn, wenn er „Falschheit, Lügen und Schmeicheleien wie den Teufel“ haßte<sup>120</sup>, zeigt aber, daß ihm der Aspekt der Brutalität der ungeschminkten Wahrheit fremd war, die Moser zufolge „ohne Menschengefälligkeit“<sup>121</sup> und „frei heraus ins Gesicht“<sup>122</sup> zu sagen ist. Er selbst bedauerte einmal, daß er als Schüler und Student niemanden gehabt hatte, der ihm „die nötige Anweisung zu einem guten, gesitteten und klugen Benehmen“ gegeben hätte<sup>123</sup>. Zu wie wenig Reflexion Moser jedoch in diesem Punkt in der Lage war, zeigt sich, wenn er in seinen Memoiren von Reichenbach ob seines Umganges mit Mosers Bericht über seine Amtsgenossen zur Universitätsaufsicht für „nicht geeignet“ hielt<sup>124</sup>: „Er ließ alle Professoren zusammenkommen und im Kreis herumsitzen, las aus meinem Bericht einen Punkt nach dem anderen herunter und fragte, ob dem so wäre. Da sollte einer dem anderen ins Gesicht sagen, er sei faul, er sei ein schlechter Dozent, er sei seinem Amt nicht gewachsen usw.“<sup>125</sup> Vergessen, daß er selbst ohne Rücksprache mit seinen Amtsgenossen diesen harschen Bericht verfaßt hatte?

Diese merkwürdige Mischung aus ungeschönter Wahrheitsliebe bei mangelnder Selbstreflexion bekommt fast komische Züge, liest man, wie Moser als junger Mann den damals hochangesehenen Rechtsgelehrten Johann Friedrich Pfeffinger in einer Rezension abkanzelte: Er urteilte über Pfeffinger, daß „der Herr Autor mehr Fleiß als Judicii“ habe; er würde dessen Werk „nicht anders als für confuse und incomplete Collectanea“ ansehen<sup>126</sup> - ausgerechnet Moser!

Anders Böhmer. Kann Mosers Charakter mit seiner Hitzköpfigkeit erklärt werden, besaß er „wildes Feuer“, wie er selbst meinte<sup>127</sup>, war Böhmer dagegen eher kühl. War Moser ohne Rücksicht auf Verluste geradeheraus, dürfte Böhmer berechnend gewesen sein. Die „große und ungemaine Wahrheitsliebe“, für die auch Böhmer gelobt wurde<sup>128</sup>, war bei ihm wohl weniger Selbstzweck als ein Mittel zum Zweck. Denn immerhin fällt insoweit ein Schatten auf die Integrität Böhmers: In einer Passage eines seiner Frankfurter Bücher stellte er einige bedeutende Gedanken als eigene vor, die sogar in der Formulierung mit Teilen einer ihm vermutlich bekannten Arbeit eines Hallenser Professors (Daniel Nettelbladt) übereinstimmen, ohne aber dessen Schrift zu zitieren<sup>129</sup>.

120 Röder (Bearb.), J.J. Moser, S. 113.

121 Röder (Bearb.), J.J. Moser, S. 21.

122 Röder (Bearb.), J.J. Moser, S. 113.

123 Röder (Bearb.), J.J. Moser, S. 24.

124 Röder (Bearb.), J.J. Moser, S. 58.

125 Röder (Bearb.), J.J. Moser, S. 58 f.

126 Schömb's, Das Staatsrecht Mosers, S. 51.

127 Röder (Bearb.), J.J. Moser, S. 112.

128 von Löwenstein, zit. n. Boldt, Böhmer, S. 6.

129 Näher Löffler, Die Schuldformen des Strafrechts in vergleichend-historischer und dogmatischer Darstellung, Bd. 1, Leipzig 1895, S. 172 Fn. 74; Boldt, Böhmer, S. 184 f. Fn. 25.

## BLEIBENDES

Was bleibt uns aber heute noch als Rechtswissenschaftlern von *Moser* und *Böhmer*? Zunächst einmal ist zu konstatieren, daß beiden schon kurz nach ihrem Tode das von ihnen bearbeitete geltende Recht abhanden kam. Das Heilige Römische Reich und damit das von *Moser* bearbeitete „Teutsche“ Staatsrecht ging 21 Jahre nach seinem Tode unter, es war „mit einem Schlage in den Bereich der Historie verwiesen“<sup>130</sup>. 22 Jahre nach dem Ableben *Böhmers* wurde endlich die Peinliche Gerichtsordnung *Karl V.* durch das Allgemeine Preußische Landrecht abgelöst, ein Werk übrigens von *Carl Gottlieb Svarez*, der an der Viadrina von 1762 bis 1765 Rechtswissenschaften studiert hatte.

Genügen nach dem bekannten Ausspruch *Julius von Kirchmanns* von vor rund 150 Jahren schon „drei berichtigende Worte des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur“<sup>131</sup>, so kann man ermessen, was die Auswechslung praktisch der gesamten Gesetzesgrundlagen für das Œuvre von *Moser* und *Böhmer* bedeutet hat.

Bedenkt man nun darüber hinaus, daß *Moser* schon aus preußischer Sicht als „starrer Vertreter des alten ständischen Rechts“<sup>132</sup> bezeichnet wurde, der „zuviel auf das Herkommen bauete“<sup>133</sup>, so ist plausibel, daß sein Werk heute eigentlich nur noch rechtshistorisch von Interesse ist, und zwar als Quellensammlung<sup>134</sup>. Er hat „das ganze ungeheure Material des deutschen öffentlichen Rechts zu Reichzeiten treu und vollständig zur Benutzung für alle Zeiten aufgespeichert“<sup>135</sup>, er war „der erste Jurist, der sich bemühte, die komplizierte Rechtslage des Reiches anhand von Dokumenten darzustellen“<sup>136</sup>, lauten die laudationes. Wenn man aber etwa die neueren Völkerrechtslehrbücher durchsieht, findet man ihn nur noch bei *Alfred Verdross* erwähnt<sup>137</sup>, der an anderer Stelle als Bleibendes nur hervorhebt, *Moser* habe dargetan, daß das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht auf einer anderen Grundlage als das Vertragsrecht „aufruht“<sup>138</sup>. Bezüglich des Staatsrechts wird wenigstens bis heute betont, die klare Grenzziehung des Staatsrechts gegenüber den übrigen Staatswissenschaften sei sein „zukunftsweisendes Verdienst“<sup>139</sup>.

130 *Schömbis*, Das Staatsrecht Mosers, S. 7.

131 v. *Kirchmann*, Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, Berlin 1848, S. 23.

132 *Bornhak*, Geschichte der Universitätsverwaltung, S. 154.

133 *Leist*, Lehrbuch des Teutschen Staatsrechts, Göttingen 1803, S. 5.

134 *Kleinheyer*, Stichwort 'Moser', in: Deutsche und Europäische Juristen, S. 304.

135 v. *Kaltenborn*, Stichwort 'Moser', in: Deutsches Staats-Wörterbuch, Bd. 7, S. 11.

136 Stichwort 'Moser', in: Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Bd. 16, 9. Aufl. Mannheim - Wien - Zürich 1976, S. 527.

137 *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. Berlin 1984, S. 10; 28; 63; 346.

138 *Verdross*, J.J. Mosers Programm einer Völkerrechtswissenschaft der Erfahrung, in: Festschrift für Wilhelm Wengler, Bd. 1, Berlin 1973, S. 691.

139 *Kleinheyer* in: *Kleinheyer/Schröder* (Hrsg.), S. 305; näher *Schömbis*, Das Staatsrecht Mosers, S.178 ff.

Bei Moser kommt aber noch etwas anderes hinzu: Ich habe gewisse Zweifel, inwieweit er, schon drei Jahre nach Studienbeginn Professor, trotz seines „massenhaften Wissens“<sup>140</sup> im öffentlichen Recht ein guter, umfassender Jurist war<sup>141</sup>. Er selbst, der immer nur das lernte, was er wollte, beurteilte sich als Student als „schwach ... in der Rechtswissenschaft“<sup>142</sup> und gestand ein, daß er später teilweise Wissenschaften lehrte, über die er auf der Universität nie ein Seminar besucht hatte<sup>143</sup>. Wie heute so manchen „Freischüler“, der auch in kaum mehr als drei Jahren durch's Jurastudium düst, kümmerten ihn die Grundlagenwissenschaften der Jurisprudenz herzlich wenig<sup>144</sup>. Schon Johann Stephan Pütter, der andere große Staatsrechtler dieser Zeit, bedauerte, Mosers Werke seien nicht so gut durchdacht und systematisiert, „wie vielleicht mit etwas mehr philosophischer, historischer und juristischer Kenntnis möglich gewesen wäre“<sup>145</sup>. Seine mangelnden Kenntnisse des Zivilrechts hatten ihm schon in Frankfurt Probleme bereitet; auch das Strafrecht war wohl - unvorstellbar! - nicht seine Welt<sup>146</sup>. Die Naturrechtslehre des Hallensers Christian Wolff, die zu Mosers Frankfurter Zeiten die Rechtswissenschaft bewegte, kannte er kaum, wie er einmal in einem „für einen Professor etwas naiven Geständnis“ Friedrich II. auf dessen Frage antwortete<sup>147</sup>.

Anders Böhmer: An seiner umfassenden juristischen Bildung, an seiner „vielseitigen und umfassenden Gelehrsamkeit“<sup>148</sup> besteht kein Zweifel. Allerdings erwartet man auch von ihm wenig Zukunftsweisendes, wird doch regelmäßig auf seine „konservative Grundhaltung“ hingewiesen<sup>149</sup>, so daß ihm die „kritische Haltung gegenüber dem geltenden Recht“ gefehlt habe<sup>150</sup>. Böhmer nahm wie Moser „kaum Notiz“<sup>151</sup> vom Gedankengut der Aufklärung, obwohl sein von ihm so verehrter Vater sogar zur Schule des großen Bekämpfers von Hexenprozessen und Folter Christian Thomasius (übrigens vier Jahre Student in Frankfurt) gezählt wird<sup>152</sup>. Noch kurz vor seinem Tode hat unser Böhmer dagegen die Anwendung der Folter bejaht, die für die meisten Fälle von Friedrich II. für Preußen schon durch Kabinettsorder vom 3. Juni 1740 abgeschafft und sechzehn Jahre später endgültig

---

140 v. Kaltenborn in: Deutsches Staats-Wörterbuch, Bd. 7, S. 11.

141 Vgl. Schömb's, Das Staatsrecht Mosers, S. 55 f.; 62 ff.

142 Röder (Bearb.), J.J. Moser, S. 31.

143 Röder (Bearb.), J.J. Moser, S. 28.

144 Schömb's, Das Staatsrecht Mosers, S. 74 f.

145 Pütter, Litteratur des Teutschen Staatsrechts, Bd. 1, Göttingen 1776, S. 416.

146 Schömb's, Das Staatsrecht Mosers, S. 62; 66; 120.

147 Bornhak, Moser, S. 336; siehe näher Schömb's, Das Staatsrecht Mosers, S. 59 ff.

148 Henke, Grundriß einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechts und der peinlichen Rechtswissenschaft, 2. Theil, Sulzbach 1809, S. 301.

149 Schaffstein in: Schroeder/Landau (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozeß und Rezeption, Frankfurt/Main 1984, S. 174.

150 Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. München 1995, § 44 Rn. 359.

151 Schaffstein, Studien zur Entwicklung der Deliktstatbestände im Gemeinen deutschen Strafrecht, Göttingen 1985, S. 9.

152 v. Stintzing/Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, S. 149.

beseitigt worden war<sup>153</sup>. So wird heute weitgehend die Auffassung vertreten, *Böhmers* Einfluß sei „auf die Wissenschaft seiner Zeit“ beschränkt geblieben<sup>154</sup>, wo er allerdings wegen seiner „Verdienste um die Kriminalrechtsgelahrtheit ... gleichsam zum Heerführer“ ernannt worden war<sup>155</sup>. Aber schon ein halbes Jahrhundert nach seinem Tode wurde bemerkt, daß sein im 18. Jahrhundert mehrfach aufgelegtes erstes großes Buch, die „Elementa“, „fast in Vergessenheit gerathen“ sei<sup>156</sup>.

Nun erscheint mir diese Würdigung nur mit Einschränkungen richtig zu sein. *Böhmer* schrieb, anders als *Moser*, keine Kollektaneen, sondern war in seinen Werken eingespannt in die große Aufgabe der damaligen, eigentlich auch noch der heutigen Strafrechtsdogmatik, nämlich in die Systematisierung des *crimen extraordinarium*, für das eine geringere Strafe als die *poena ordinaria*, damals gewöhnlich die Todesstrafe, zu verhängen ist. Es geht hier um die Absichtung der „richtigen“ Straftat, des vorsätzlichen vollendeten Begehungsdelikts, von Erscheinungsformen wie Versuch, Fahrlässigkeit, Teilnahme, Unterlassen, Irrtum usw. Und hier hat *Böhmer* durchaus „neuzeitliche Ideen vorbereitet“<sup>157</sup>. So hat er etwa durch seine Unterscheidung zwischen *causa physica* und *causa moralis* Wichtiges für die jetzt immer noch schwierige Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme geleistet<sup>158</sup> sowie mit der Überwindung des *dolus indirectus* durch den *dolus eventualis* bis heute die Vorsatzlehre befruchtet<sup>159</sup>. Auch der seit 1941 in Deutschland geltende, heftig umstrittene<sup>160</sup> Mordparagraph läßt sich, was zu meist übersehen wird<sup>161</sup>, auf *Böhmer* zurückführen<sup>162</sup>.

Insofern läßt sich ein weiterer, wenn auch kleiner Unterschied zwischen diesen beiden großen Rechtsprofessoren vielleicht so formulieren: *Moser* hat als Jurist

153 Näher *Boldt*, *Böhmer*, S. 121 f.; *Hornung-Grove*, Beweisregeln im Inquisitionsprozeß Johann Brunnemanns, Johann Paul Kress und Johann Samuel Friedrich Boehmers, Diss. iur. Göttingen 1974, S. 70 ff.; 139; v. *Stintzing/Landsberg*, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, S. 304.

154 *Hornung-Grove*, Beweisregeln, S. 7; ähnlich *Eb. Schmidt*, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl., Göttingen 1965, § 148; siehe auch *Döbring*, Geschichte der juristischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität Kiel 1665-1965, Neumünster 1965, S. 84.

155 *Nettelbladt*, zit. n. *Boldt*, *Böhmer*, S. 13.

156 *Spanenberg*, Stichwort 'Böhmer', in: Allgemeine Encyclopädie, 1. Section 11, S. 241.

157 *Döbring*, Stichwort 'Böhmer', in: *NdB*, Bd. 2, 1955, S. 392.

158 Näher *Boldt*, *Böhmer*, S. 316 ff.

159 *Scheffler*, J.S.F. von *Böhmer* (1704-1772) und der *dolus eventualis* - Kann der große Professor der alten *Viadrina* dem heutigen Strafrecht noch etwas geben?, in: Juristische Ausbildung (*Jura*) 1995, S. 349 ff. (auch in: Europa Universität *Viadrina* [Hrsg.], Universitätschriften Bd. 7, Frankfurt [Oder] 1995, S. 131 ff.).

160 Näher *Scheffler*, Von zeitiger lebenslanger und lebenslanger zeitiger Freiheitsstrafe, in: Juristische Rundschau (*JR*) 1996, S. 485 ff.; *Scheffler/Matthies*, Die vorsätzlichen Tötungsdelikte im polnischen und deutschen Strafrecht, in: Wolf (Hrsg.), Kriminalität im Grenzgebiet, Bd. 5, Heidelberg u.a. (erscheint demnächst).

161 Siehe aber *Schröder*, Der Aufbau der Tötungsdelikte, in: Süddeutsche Juristen-Zeitung (*SJZ*) 1950, Sp. 562 Fn. 12; *Eser*, Verhandlungen des 53. Deutschen Juristentages 1980, Bd. 1, Teil D, München 1980, S. 32 Fn. 44.

162 Näher *Boldt*, *Böhmer*, S. 171 f.

„keine ‘genialen’ Leistungen aufzuweisen“, so die Formulierung einer Biographie<sup>163</sup>. *Böhmer* jedoch war, wie die „Märkische Oderzeitung“ vor einigen Jahren einen kleinen Beitrag von mir betitelt, zwar auch „kein Genie - aber doch irgendwie genial“<sup>164</sup>.

---

163 *Fröhlich*, Johann Jakob Moser, S. 29.

164 *Scheffler*, Kein Genie, aber doch irgendwie genial - 22 Jahre lehrte Johann Samuel Friedrich von Böhmer an der Frankfurter Universität Viadrina, in: Märkische Oderzeitung (MOZ) vom 12./13. November 1994, Wochenendjournal S. 5.